

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17.01.2005 Inkl. der Bestimmungen der 2. Änderungssatzung (so gültig ab 1. Januar 2017)</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Oelde vom ...</p>
<p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 96), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878 ff.), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 10.07.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet</p> <p>Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Siegel, Flagge</p> <p>(1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber.</p>

Kommentar [C1]: Ergänzung damit im späteren Text die Abkürzung GO genutzt werden kann

Kommentar [C2]: Entnommen aus Mustersatzung §7 Abs. 3 S. 3 GO: „Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen“

Kommentar [C3]: Entnommen aus Mustersatzung



- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung:



- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß.



- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung:



- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß, im Verhältnis 1:1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Streifen.



Kommentar [C4]: Bild neu eingefügt, da bisher nicht vorhanden

	(5) Die Verwendung des Wappens oder der Flagge durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
<p style="text-align: center;">§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen</p> <p>(1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bezirk Kirchspiel b. Bezirk Sünninghausen c. Bezirk Lette d. Bezirk Stromberg <p>Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder/und sachkundige Bürger oder / und sachkundige Einwohner können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.</p> <p>(3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen</p> <p>(1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bezirk Kirchspiel b. Bezirk Sünninghausen c. Bezirk Lette d. Bezirk Stromberg <p>Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder / und sachkundige Bürger / Bürgerinnen oder / und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.</p> <p>(3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger / Bürgerinnen sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).</p>

Kommentar [C5]: Auch Zuständigkeitsordnung ändern, vgl. §3 Abs. 2:
Im Übrigen obliegt ihm (Hauptausschuss) die Entscheidung über
a. die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens...

Kommentar [C6]: §39 Abs. 4 GO:
Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung;
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Bezirksausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Bezirksausschüsse</p>
<p>(1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(2) Im einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale, c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten, <p>(3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p>	<p>(1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale, c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten, <p>(3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende / die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 5 Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und – urkunden</p> <p>(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindebezeichnungen festgelegt:</p> <p>Oelde, Ortsteil Stromberg Oelde, Ortsteil Lette Oelde, Ortsteil Sünninghausen</p> <p>(2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Der Bürgermeister bestellt in Absprache mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte – wobei keine zusätzliche Arbeitskraft einzustellen ist.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.</p> <p>(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(5) Zur Erledigung der Aufgaben gem. Abs. 2 stehen der Gleichstellungsbeauftragten folgende Rechte und Kompetenzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann</p> <p>(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.</p> <p>(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin im Vertretungsfall, ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§§ 16 ff. LGG NRW). Demnach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle sowie deren Beschäftigte in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wirkt außerdem bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.</p> <p>(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die</p>

Kommentar [C7]: Entnommen aus Mustersatzung

<p>zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Akteneinsicht- und Informationsrecht im Rahmen ihres Aufgabenreiches - Teilnahme-, Rede- und Anhörungsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Abstimmung mit dem Bürgermeister - Anhörung in allen Personalangelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung <p>(6) Der Gleichstellungsbeauftragten stehen zur Erledigung ihrer Aufgaben Sach- und Finanzmittel im Rahmen des Haushalts zur Verfügung.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Personalangelegenheiten zu beteiligen.</p>	<p>Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Absatz 2 rechtzeitig und umfassend; er / sie beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abgestimmt werden.</p> <p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende zusätzliche Aufgaben, die über den Aufgabenkatalog des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts b. Die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Unterrichtung der Einwohner</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen</p>
<p>(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p>(1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>

<p>(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Bürgermeister hat in einem jährlichen Rechenschaftsbericht innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres den Verlauf eines Jahres für den Einwohner verständlich festzuhalten. Der Bericht enthält u.a. eine Gegenüberstellung von wichtigen Ratsbeschlüssen und deren Umsetzung, von Geplantem und Durchgeführtem; ferner sollen Prioritäten in der Aufgabenerledigung erkennbar werden.</p> <p>Der Jahresrechenschaftsbericht ist dem Rat der Stadt vorzulegen und für die gesamte Bürgerschaft zu veröffentlichen.</p>	<p>(4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Integrationsrat / Integrationsausschuss</p> <p>(1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO Wahlberechtigten wird ein Integrationsrat errichtet.</p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 2/3 der Mitglieder werden nach den Vorschriften des § 27 GO gewählt.</p> <p>(3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.</p> <p>(4) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (§ 27 Abs. 7 GO). Er regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Integrationsrat / Integrationsausschuss</p> <p>(1) Auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten gem. § 27 Abs. 3 GO wird ein Integrationsrat errichtet.</p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.</p>

Kommentar [C8]: Steht nicht in der Mustersatzung, aber in der bisherigen Hauptsatzung

Kommentar [C10]: §27 Abs. 1 GO: In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. Am 01.01.17 lebten 3.778 ausländische Einwohner in Oelde

Kommentar [C11]: Entnommen aus Mustersatzung; eine genaue Aufteilung wird empfohlen; das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvertretern zu besetzen ist.

<p>Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(7) Dem Integrationsrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Integrationsrat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Integrationsrat weiter beratende Mitglieder berufen. Dem Integrationsrat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an, soweit diese Fraktion kein Mitglied des Integrationsausschusses stellt.</p> <p>(9) Der Rat kann beschließen statt eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften zu bilden. Die Zahl der nach § 27 GO gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.</p> <p>(10) § 7 Abs. 4 bis 7 gelten für den Integrationsausschuss entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.</p>

Kommentar [C9]: Steht nicht in der Mustersatzung, aber in der bisherigen Hauptsatzung

Kommentar [c13]: Besser vor Integrationsrat/Integrationsausschuss, siehe auch Mustersatzung

<p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p>	<p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.</p>
<p>(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p>	<p>(3) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.</p>
<p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.</p>	<p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.</p>
<p>(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dem Antragsteller ist während der Beratung seines Anliegens im zuständigen Ausschuss auf sein Verlangen zur Begründung seines Antrags einmal das Wort zu erteilen. Danach überweist der Ausschuss sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p>	<p>(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss hat das Recht die antragstellende Person persönlich anzuhören. Danach überweist der Ausschuss die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p>
<p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.</p>	<p>(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.</p>
	<p>(7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p>
<p>(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder</p>	<p>(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn</p> <p>a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder</p>

Kommentar [C12]: Steht nicht in der Mustersatzung, aber in der bisherigen Hauptsatzung
Kommentar aus der GO zu § 24 GO:
Es gibt kein entsprechendes Recht für die antragstellende Person. Aber der Ausschuss hat ein Recht die Person anzuhören.

Kommentar [C14]: Entnommen aus der Mustersatzung neu
Eine missbräuchliche Nutzung des Rechts soll damit ausgeschlossen werden

<p>Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschuss durch den Bürgermeister zu unterrichten.</p>	<p>Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.</p> <p>(9) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oelde“.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen</p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>(2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p>

Kommentar [C15]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C16]: DSchG NRW-Kommentar: Gemäß §23 Abs. 2 S. 2 DSchG bestimmt der Rat in Vertretung der Gemeinde per Satzung, welchem Ausschuss die Aufgaben nach dem DSchG zugewiesen werden oder ob ein eigener Ausschuss gebildet wird. Dies kann in der Hauptsatzung nach §7 Abs. 3 GO oder in einer speziellen Satzung erfolgen.
Beckum, Rheda-Wiedenbrück, Warendorf machen es in der Hauptsatzung
In Zukunft soll dieser Absatz in die Zuständigkeitsordnung zu §5 Ausschuss für Planung und Verkehr

<p>(3) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.</p>	<p>(2) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.</p>	<p>(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.</p>
<p>(5) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.</p>	<p>(4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.</p>
<p>(6) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.</p>	<p>(5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).</p>
<p>(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>	<p>(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>
<p>(8) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.</p>	<p>(7) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.</p>
	<p>(8) Der Rat kann für seine und die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.</p>

Kommentar [C17]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C18]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C19]: Entnommen aus Mustersatzung

<p style="text-align: center;">§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufallersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufallersatz</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>
<p>(2) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>(2) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i.V.m. der Entschädigungsverordnung. Teilen sich mehrere Ratsmitglieder die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden, so wird die hierfür zu gewährende Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen ausgezahlt.</p>
<p>(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates bei Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>	<p>(3) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche tatsächlich erfolgte Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates bei Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p>
<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p>	<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für</p>

Kommentar [C20]: Entnommen aus der Mustersatzung

Kommentar [C21]: Entnommen aus Mustersatzung neu

Kommentar [C22]: Wenn sich zwei RM die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden teilen

Kommentar [C23]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C24]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C25]: Diese Zahl wird frei bestimmt; zum Vergleich: Rheda 12, WAF 18

Kommentar [C26]: Entnommen aus Mustersatzung Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannte Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.

<p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p>	<p>jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.</p> <p>b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Ergänzende Nachweise können angefordert werden.</p> <p>d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Die Kosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die bereits eine Entschädigung nach § 45 Abs.</p>
--	---

Kommentar [C27]: Entnommen aus Mustersatzung
 -Mutter mit Kind U14
 -Mutter mit behindertem Kind
 -Mutter mit 2 Kindern (Alter egal)

<p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 17,50 Euro je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag des Verdienstaufalles je Tag wird auf 122,50 Euro festgesetzt.</p> <p>(5) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gezahlt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>2 oder/und Abs. 3 GO geleistet wird.</p> <p>f) Der Höchstbetrag des Verdienstaufalles je Tag wird auf 80,00 Euro festgesetzt.</p> <p>(5) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gezahlt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzausschuss b. Ausschuss für Planung und Verkehr c. Ausschuss für Umwelt und Energie d. Ausschuss für Familien und Soziales e. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport f. Betriebsausschuss Forum g. Rechnungsprüfungsausschuss h. Volkshochschulausschuss Oelde-Ennigerloh i. Jugendhilfeausschuss j. Bezirksausschuss Kirchspiel k. Bezirksausschuss Lette l. Bezirksausschuss Stromberg m. Bezirksausschuss Sünninghausen
<p style="text-align: center;">§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt Oelde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates</p>

Kommentar [C28]: Der GO NRW entnommen
→ §45 II GO: Verdienstaufall
→ § 45 III: vgl. d)

Kommentar [C29]:
seit 2017 neue Beträge:
-> Regelstundensatz: 8,84 €;
-> Höchstbetrag: 80,- € / Tag

Kommentar [C30]: Beschlossen am
30.03.2017 Rat

<p>(2) Die Genehmigung gilt als erteilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geschäfte der laufenden Verwaltung b. Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, die auf Beschluss eines Ausschusses vergeben werden; c. Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben- oder Gebührenordnungen <p>(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die Fachbereichs-/Fach- und Servicedienstleiter.</p>	<p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Oelde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden <p>(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Fachbereichs- und Fachdienstleitung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Bürgermeister</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin</p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde festgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache die nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.</p>

Kommentar [C31]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C32]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C33]: Entnommen aus Mustersatzung neu

Kommentar [C34]: Entnommen aus Mustersatzung neu

Kommentar [C35]: Entnommen aus Mustersatzung

Kommentar [C36]: Entnommen aus Mustersatzung neu

Kommentar [C37]: Entnommen aus der Mustersatzung

<p style="text-align: center;">§ 14 Beigeordnete</p> <p>Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beigeordnete</p> <p>Die Mitglieder des Rates wählen zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer / Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“. Der / Die technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ / „Stadtbaurätin“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.</p> <p>(2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.</p> <p>(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Oelde. Zusätzlich soll das Amtsblatt in vollem Umfang in das Internet eingestellt werden. Weitere Bekanntmachungshinweise erfolgen nicht.</p>

Kommentar [C38]: Diese Bekanntmachungsform sollte nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohnern gewählt werden wegen der Rechtsprechung des OVG NRW vom 14.08.2008 AZ: 7 D 120/07.NE

<p>a) in der Stadtmitte Rathaus, Ratsstiege 1 (Durchgang zur Bahnhofstraße) am Kirchplatz 7</p> <p>b) in Oelde-Sünninghausen am Kirchplatz</p> <p>c) in Oelde-Lette am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße / Clarholzer Straße</p> <p>d) in Oelde-Stromberg Münsterstraße 37.</p> <p>wobei gleichzeitig durch das Internet auf die Aushänge hinzuweisen ist. Zusätzlich soll der Text der öffentlichen Bekanntmachungen in vollem Umfang in das Internet eingestellt werden.</p> <p>(2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Oelde. Ein Internet-Hinweis ist für die Rechtswirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht erforderlich.</p> <p>(3) Soweit keine andere Dauer des Aushanges vorgeschrieben ist, beträgt sie 14 Tage.</p> <p>(4) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit entsprechend Abs. 2 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet.</p>	<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet.</p> <p>a) in der Stadtmitte Rathaus, Ratsstiege 1 (Durchgang zur Bahnhofstraße) am Kirchplatz 7</p> <p>b) in Oelde-Sünninghausen am Kirchplatz 7</p> <p>c) in Oelde-Lette am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße / Clarholzer Straße</p> <p>d) in Oelde-Stromberg Münsterstraße 37.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.</p>
---	--

(6) Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.	
<p style="text-align: center;">§ 16a</p> <p style="text-align: center;">Geschlechtsspezifische Formulierungen</p> <p>Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen der Stadt Oelde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 17.01.2005 außer Kraft.</p>

Kommentar [C39]: § 6 LGG
 Gesetze und andere Rechtsvorschriften tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. Im dienstlichen Schriftverkehr **ist** die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind **geschlechtsneutrale** Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die **weibliche und die männliche Sprachform** zu verwenden.

der Zusatz, dass bei Verwendung der männlichen Bezeichnung / Form auch die weibliche Form gemeint ist, ist nicht rechtens